

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde  
Büchen

#### **Datum**

11.11.2024

### Beratung:

#### **Parkkonzept Theodor-Körner-Straße**

Die Zulässigkeit der Anordnung zum Gehwegparken in der Theodor-Körner-Straße sollte geprüft werden. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO sagt dazu folgendes aus

#### ***Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen***

*Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.*

„Genügend Platz“ ist nach der StVO oder der Verwaltungsvorschrift nicht näher definiert. Die von Herrn Kolanus genannten Unterlagen (Webseite Fuss e.V.) verweisen auf Mindestmaße von Gehwegbreiten nach EFA (Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen). Hier wird ein Mindestmaß der Gehwegbreite von 2,50 m bzw. 2,10 m, mit einer nutzbaren Gehwegbreite von 1,80 m genannt.

Die 2,50 m bzw. 2,30 m setzen sich zusammen aus 2 x 80 cm als Gehfläche im Begegnungsverkehr von Fußgängern, dazwischen 20 cm Abstand, 20 cm Abstand zur Hauswand und 50 cm Sicherheitsabstand zur Fahrbahn, wobei bei geringem Schwerverkehr ein Sicherheitsabstand von 30 cm ausreichend wäre (siehe Bild).

Die Gehwege in der Theodor-Körner-Straße sind unterschiedlich breit. Die Breiten sowie die verbleibenden Restbreiten im Falle von Gehwegparkern sind auf den nachfolgenden Bildern dargestellt. Je nachdem, wie Autos parken, verbleibt eine Restbreite an den schmalsten Stellen von ca. 1,60 m. Die ist bei als Verkehrsfläche für eine Person (80 cm + 20 cm Hauswand + 30 cm Sicherheitsabstand = 130 cm) ausreichend.

(Hinweis: Im Falle von Baumaßnahmen und Absperrungen auf Gehwegen beschreiben die Regelpläne ebenfalls eine Mindestrestbreite von 1,30 m)  
Im Hinblick darauf, dass die Theodor-Körner-Straße keine belebte Fußgängerzone ist und Fußgängerbegegnungsverkehr nur gelegentlich an den schmalsten Stellen vorkommen sollte, bestehen nach sorgfältiger Abwägung keine Bedenken, dass das Gehwegparken wie auf dem Verkehrszeichenplan dargestellt, zugelassen werden kann.

Im Falle des Fußgängerbegegnungsverkehrs wird auch auf § 1 der StVO „gegenseitige Rücksicht“ verwiesen. Ein kurzzeitiges Warten eines Fußgängers und das Durchlassen eines anderen ist dabei zumutbar.

Zudem, dass die VwV-StVO keine gesetzlich vorgeschriebene Restbreite definiert und die genannten Ausführungen lediglich Empfehlungen darstellen, können keine gesetzlichen Hindernisse erkannt werden.

Die Anordnung der dargestellten Beschilderung würde das derzeitige Parkverhalten auch nicht ändern, lediglich legalisieren, da bislang schon immer halbseitig auf dem Gehweg geparkt wurde und dies geduldet wurde.

Zum Vorschlag, dass im hinteren Bereich der Theodor-Körner-Straße auf der gegenüberliegenden Straßenseite auch ein Halteverbot aufgestellt werden sollte (im Plan als „optional“ markiert) kann angemerkt werden, dass derzeit keine Beschwerden über eine zu enge Restfahrbahnbreite bekannt sind. Aufgrund dessen, dass in dem Bereich keine so dichte Bebauung besteht, wird auch weniger an der Straße geparkt. Daher wird vorgeschlagen, zunächst auf die Schilder zu verzichten und die Situation ggf. bei zunehmenden Beschwerden durch Anwohner, Feuerwehr oder AWSH neu zu bewerten.

Seitenraumbreite 2,50 m

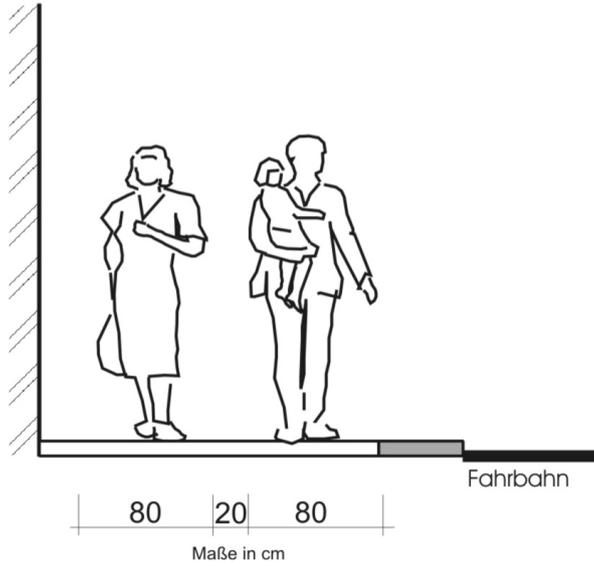
20

180

50

Haus-  
abstand kann bei niedrigen  
Einfriedungen entfallen

Sicherheits-  
abstand  
30 bei geringem Schwerverkehr





2,50 m

3,45 m





ohne Gerüst

1,90 m

ca. 1,55 m



**Beschlussempfehlung:**

Es wird beschlossen, das halbseitige Gehwegparken in Teilbereichen der Theodor-Körner-Straße gem. dem anliegenden Verkehrszeichenplan zuzulassen. Die entsprechende Anordnung soll durch die Verwaltung verfasst werden und die entsprechenden Schilder beschafft und aufgestellt werden. Die optionale

Halteverbotsbeschilderung im hinteren Bereich der Straße soll / soll zunächst nicht angeordnet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für Schilder, Pfosten und Befestigungsmaterial ca. 400 €.